

Benutzungs- und Entgeltordnung zur außerschulischen Nutzung des Lehrschwimbeckens der Gemeinschaftsgrundschule Roetgen

§ 1

Nutzungsgrundsatz

1. Das Lehrschwimmbcken der Gemeinschaftsgrundschule Roetgen steht der Schule (einschließlich der Nachmittagsbetreuung) zur Verfügung.
2. Die Nutzung des Lehrschwimmbckens durch Dritte (zum Beispiel andere Schulen, den örtlichen Vereinen sowie Hilfsorganisationen, den Kindergärten und der VHS) bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
3. Das Lehrschwimmbcken wird für außerschulische Zwecke nur dann überlassen, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit des Lehrschwimmbckens und den dazugehörigen Nebenräumen samt Zugängen. Mit dem Zutritt zum Lehrschwimmbcken unterwirft der Benutzer sich den Bestimmungen.

§ 2

Überlassung

1. Das Lehrschwimmbcken kann auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Roetgen an den Schultagen der Grundschule von montags bis freitags ab 16:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Überlassung des Lehrschwimmbckens erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Roetgen und dem Nutzer. In dem Vertrag werden die Einzelheiten für die Benutzung, die Aufsicht, die Hygienemaßnahmen sowie die Haftung geregelt.

§ 3

Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde, bzw. den von ihr beauftragten Bediensteten.
2. Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder den abgeschlossenen Vertrag einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. Ein dauerhaftes, vorläufiges oder ein sich über einen festen Zeitraum erstreckendes Hausverbot bedarf der Schriftform.

§ 4

Benutzung

1. Die Nutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen, die durch die Benutzung der Räume, Geräte usw. entstehen, unverzüglich oder spätestens am nächsten Arbeitstag dem Hausmeister mitzuteilen.
2. Das Rauchen sowie der Verzehr von Getränken und Speisen sind nicht gestattet.
3. Das Betreten des Beckenbereichs mit Schuhen ist nicht erlaubt.

§ 5

Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens wird je angefangene Viertelstunde der Nutzung ein Entgelt in Höhe von 7,50 € erhoben. Das jeweilige Benutzungsentgelt entfällt, wenn es sich um Schwimmunterricht durch einen gemeinnützigen Verein handelt.
2. Die Abrechnung bei einer dauerhaften Nutzung erfolgt am Ende eines Quartals.
3. Sofern einzelne Entgelte für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich das Entgelt für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
4. Sollte es zu erheblichen Verunreinigungen kommen, behält sich die Gemeinde vor, eine Sonderreinigung in Rechnung zu stellen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 18.12.2013, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 07.12.2022 außer Kraft.